

Per Email:

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/1110)**

12. Dezember 2013

**Olaf Schwede**  
Öffentlicher Sektor

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-2858-236  
Telefax: 040-2858-230

OS

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 29.10.2013 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen der ebenfalls zur Stellungnahme aufgeforderten DGB-Gewerkschaften GdP, GEW und ver.di.

Insgesamt ist die vorgeschlagene Novellierung als eine vorsichtige Modernisierung, Konkretisierung und Aktualisierung des Landesdisziplinargesetzes (LDG) zu bewerten. Der DGB erhebt gegen den Gesetzesentwurf damit keine grundsätzlichen Einwände.

Der DGB nimmt zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1: Änderung des Landesdisziplinargesetzes**Zu § 2 Absatz 3: Sachlicher Geltungsbereich

Die vorgesehene Streichung ist nachvollziehbar begründet. Die Verfolgung von Dienstvergehen, die die Beamtin oder der Beamte als Soldatin oder Soldat begangen hat, nach der Wehrdisziplinarordnung und nicht nach dem Landesdisziplinargesetz vorzunehmen, ist aus Sicht des DGB akzeptabel. Die in der Begründung des Gesetzes als möglich erachtete doppelte Verfolgung eines Vergehens, sollte aus Sicht des DGB vermieden werden. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass mit der dauerhaften Aussetzung der Wehrpflicht auch diese Regelung an praktischer Relevanz verlieren wird.

### Zu § 22: Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen und Bindungen

Die vorgesehene Regelung, dass jede oder jeder Bedienstete oder gar eine andere geeignete Person als Ermittlungsführerin oder Ermittlungsführer in Disziplinarverfahren bestellt werden kann, bewertet der DGB kritisch. Der DGB schlägt vor, den möglichen Personenkreis zumindest auf „geeignete Personen im Beamten- und Richterverhältnis“ zu begrenzen. In keinem Fall dürfen Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes mit internen Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte betraut werden. Dies ist ausdrücklich auszuschließen. Die ordentliche Durchführung eines Disziplinarverfahrens unterliegt auch der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Dieser Einwand ist seitens des DGB bereits im Beteiligungsverfahren durch das zuständige Innenministerium eingebracht worden. Das Innenministerium hat als Reaktion auf diesen Einwand die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung deutlich ausgeweitet und konkretisiert.

Darüber hinaus schlägt der DGB vor zu prüfen, ob die im Schulbereich gelebte Praxis als Sonderregelung gesetzlich verankert werden kann, dass nicht die oder der dienstvorgesetzte Schulleiterin oder Schulleiter die Ermittlungen durchführt, sondern hierfür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der obersten Dienstbehörde eingesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass im Schulbereich Ermittlungsführerinnen und Ermittlungsführer ausschließlich aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der obersten Dienstbehörde bestimmt werden.

Die weiteren vorgesehenen Änderungen werden vom DGB zur Kenntnis genommen.

### **Zu Artikel 2: Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Die Ergänzung, dass zukünftig auch Manipulationen zum Nachteil der beihilfegewährenden Stelle durch Ruhestandsbeamtinnen und -beamte ein Dienstvergehen darstellen, wird vom DGB zur Kenntnis genommen. Die dieser Änderung zu Grunde liegende Begründung erscheint inhaltlich schlüssig.

**Zu Artikel 3: Änderung der Jubiläumsordnung**

Der DGB nimmt die Änderungen zur Kenntnis.

Der DGB bittet darum, seine Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede